

Ausschreibung gemeinsamer Spielbetrieb – A- bis C-Junioren

NFV Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst

Zur Ermittlung der Aufsteiger in die Bezirksligen und der jeweiligen Kreismeister führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (NFV) in der Rückrunde der Saison 2026 / 2027 unter Leitung des Kreisjugendausschusses *Cloppenburg (KJA)* den Meisterschaftswettbewerb der Leistungsklasse 2027 der NFV-Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst bei den A-, B- und C-Junioren durch.

Die Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - SPIELMODUS

- 1 Die Mannschaften werden entsprechend den Teilnahmevoraussetzungen laut Ziffer 2 in einer gemeinsamen Leistungsklasse pro Altersklasse bei den A-, B- und C-Junioren für die Rückrunde der Saison 2026 / 2027 eingeteilt.
- 2 Die Teilnehmer der Spielklassen tragen in der Rückrunde im Frühjahr 2027 bis zum Ende der Saison 2026 / 2027 Punktspiele in einfacher Runde ohne Rückspiele aus. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§ 36 Abs. 2 SpO).
- 3 Nach Abschluss der Rückrunde werden die Aufsteiger für die Bezirksligen nach Ziffer 9 ermittelt. Die verbleibenden Mannschaften wechseln zur Saison 2027 / 2028 wieder in ihren jeweiligen Heimatkreis.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- 1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der Leistungsklasse 2027 teilnehmen wollen, müssen
 - a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.
 - b. sich sportlich in der Hinrunde im Spielbetrieb der drei Kreise entsprechend qualifizieren:
 - i. Kreis Vechta: Platz 1 bis 4 der Kreisliga in der Hinrunde
 - ii. Kreis Cloppenburg: Platz 1 bis 4 der Kreisliga in der Hinrunde
 - iii. Kreis Oldenburg-Land/Delmenhorst: Platz 1 und 2 der Kreisliga in der Hinrunde
- 2 Von den unter Punkt 1 b genannten zehn Mannschaften nehmen die beiden Sieger der Relegation (siehe gesonderte Ausschreibung) am Ende der Hinrunde 2026 nicht an der Leistungsklasse 2027 teil, weil diese Mannschaften bereits zum Jahreswechsel der Saison 2026 / 2027 in die Bezirksligen aufsteigen.
- 3 Mannschaften in Spielgemeinschaft („JSG“) werden nach § 11 JO zur Teilnahme zugelassen. Die Beantragung einer JSG erfolgt in den jeweils zuständigen Kreisen.
- 4 Im Vereinsmeldebogen im DFBnet sind die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Team-Offizielle*r zu erfassen.



Kreisjugendausschuss | NFV

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

Ausschreibung gemeinsamer Spielbetrieb – A- bis C-Junioren

NFV Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst

3 - SPIELPLÄNE, -TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird per Mail durch die einzelnen Kreise bekanntgegeben.
- 2 Regelspieltag aller Altersklassen ist der Samstag; die grundsätzliche Anstoßzeit der A-Junioren und B-Junioren ist um 16:30 Uhr, bei den C-Junioren um 15:00 Uhr.
- 3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.
- 4 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden. Sind aus berechtigten Gründen Spielverlegungen erforderlich, sind diese spätestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin online über das DFBnet zu beantragen. Der Verein, an den sich der Verlegungsantrag richtet, hat darauf innerhalb von sieben Tagen mit einer Zustimmung oder Ablehnung zu antworten. Sofern innerhalb von sieben Tagen keine Antwort erfolgt, gilt dies als Zustimmung. Die Verwaltungskosten nach § 24 JO für die Spielverlegung trägt der beantragende Verein. Spielverlegungsanträge für die jeweilige Spielrunde sind kostenfrei, sofern diese bis zum 1. Spieltag lt. Rahmenspielplan beantragt werden.
- 5 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Aufstieg noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 20 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten (§ 24 Abs. 3 SpO). Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.
- 2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 22 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (JSG: allen beteiligten Vereinen) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

- a. Staffelleiter
- b. der Schiedsrichter
- c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.



Ausschreibung gemeinsamer Spielbetrieb – A- bis C-Junioren

NFV Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst

- 3 Für die Spielkleidung gelten § 23 Abs 2 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO mit der Maßgabe, dass der Heimverein für unterschiedliche Spielkleidung sorgen muss. Sofern eine Unterscheidung der Spielkleidung nur durch Leibchen hergestellt werden kann, hat die Gastmannschaft die Leibchen anzuziehen.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 28 SpO.
- 2 Für Auswechslungen gilt § 17 JO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der möglichen Einwechslungen von fünf auf sieben Spieler erhöht wird.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Für Spieler und für Teamoffizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote Karten und Rote Karten zur Anwendung.
- 2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 23, 24 JO in Verbindung mit §§ 46-56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

7 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses, der für die jeweilige Heimmannschaft zuständig ist. Aktuelle Kontaktdaten sind auf den jeweiligen Homepages der drei beteiligten Kreise zu finden.
- 2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten der einzelnen Spielklassen werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird zur Deckung der Kosten bereits unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.
- 4 Für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls nach § 11a SpO die jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Kreise.

8 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung des gemeinsamen Spielbetriebs (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KJA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Cloppenburg (**KSG**). Die Zusammensetzung des Sportgerichts erfolgt dabei unter dem Vorsitz aus dem NFV-Kreis Cloppenburg und jeweils einem Beisitzer aus den Sportgerichten der NFV-Kreise Vechta und Oldenburg-Land/Delmenhorst.



Ausschreibung gemeinsamer Spielbetrieb – A- bis C-Junioren

NFV Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst

- 2 Jede Anrufung des Sportgerichts hat ausschließlich über das vereinseigene DFBnet-Postfach direkt an den Vorsitzenden des Sportgerichts des Kreises Cloppenburg (vorname.nachname@nfv.evpost.de; Link: **Kreis sportgericht | NFV**) zu erfolgen.

9 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

- 1 Nach Abschluss der Rückrunde:
- a. Die jeweils auf den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften sind unabhängig von ihrer Kreiszugehörigkeit die Regel-Aufsteiger in die Bezirksligen zur Saison 2027 / 2028. Sofern Mannschaften auf den Plätzen 1 oder 2 nicht aufstiegsberechtigt sein sollten oder auf den Aufstieg verzichten, geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über, maximal aber bis Platz 5. Sofern sich keine zwei Aufsteiger nach diesen Grundsätzen ermitteln lassen, reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus den Bezirksligen entsprechend.
 - b. Die jeweils bestplatzierte Mannschaft der drei beteiligten NFV-Kreise ist der Kreismeister in der jeweiligen Altersklasse für diesen NFV-Kreis, unabhängig von der tatsächlich erreichten Platzierung. Die Auszeichnung als Kreismeister obliegt dabei jeweils dem Heimatkreis.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 Abs. 2 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung.



Kreisjugendausschuss | NFV

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de